

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2011

Egerkingen: Erschliessungsplan «Flurweg Erschliessung Schlegelhof»

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan «Flurweg Erschliessung Schlegelhof» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Erschliessungsplan, Situation 1:500 und Normalprofil 1:50
- Bauprojekt, Situation 1:500 und Normalprofil 1:50
- Bauprojekt, Längenprofil 1:500 / 50
- Bauprojekt, Querprofile 1:50
- Bauprojekt, Landerwerbsplan, Situation 1:500.

Als orientierende Grundlage liegt vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Der Planungssperimeter betrifft die Grundstücke GB Egerkingen Nrn. 1627 und 90146 mit einer Gesamtlänge von rund 280 m, wofür rund 1'300 m² Land von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Parzelle GB Egerkingen Nr. 1627 erworben, und 754 m² temporär beansprucht werden sollen.

Mit dem 6-Streifen-Ausbau Luterbach-Härkingen (A1) wird auch der Anschluss Egerkingen umgebaut. Dieses Projekt beinhaltet u.a. auch, das Autobahnanschlusswerk neu östlich der Autobahnunterführung (A2) mit einem Kreisell an die Oltnerstrasse (H5) anzuschliessen. Mit diesem Bauvorhaben wird der bestehende Flurweg zwischen der Oltnerstrasse (H5) und der Dünnern, ostseitig vom bestehenden Autobahnanschluss, aufgehoben.

Diese neue Situation mit 2 resp. 3 Strassenkreiseln des Autobahnanschlusses resp. Anschluss an die H5 hat Auswirkungen auf die aktuelle Erschliessung (Zu- und Wegfahrt zum Hof) des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Schneider Louis, Schlegelhof 1, 4622 Egerkingen auf GB Egerkingen Nr. 1735. Bis anhin erfolgten diese Zu- und Wegfahrten einerseits via Flurweg GB Nr. Egerkingen 90149 (Abfahrt Kreisell Autobahnzubringer [GB Nr. 90156]) und alternativ

dazu via Flurweg GB Egerkingen Nr. 90162 auf die H5. Diese beiden Erschliessungen sind notwendig, da der Betrieb Schneider weitere landwirtschaftliche Nutzflächen im nördlichen und südlichen Bereich der Gemeinde Egerkingen bewirtschaftet und gestützt auf die verkehrstechnische Situation (sehr viel Schwerverkehr) auf Ausweichmöglichkeiten angewiesen ist. Aufgrund der sich nun veränderten Sachlage mit den neu zu erstellenden Autobahnanschlüssen hat Louis Schneider, aufgrund der nicht mehr vorhandenen Zu- und Wegfahrtmöglichkeiten, Einsprachen einerseits zuhanden des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und andererseits auch gegen den Kanton Solothurn (vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau AVT) erhoben. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen wurden in mehreren Gesprächen mit Beteiligung des ASTRA, AVT, Amt für Landwirtschaft (ALW) und der Einwohnergemeinde Egerkingen Lösungsmöglichkeiten für eine an die neue Situation angepasste Erschliessung für die Zu- und Wegfahrten des Schlegelhofes diskutiert. Nach rund einjährigen Verhandlungen konnte eine neue Erschliessungslösung inklusive Finanzierung gefunden werden. Dem neu zu erstellenden Flurweg in der vorliegenden Erschliessungsplanung kommt nun neu die Funktion der Hofwegfahrt (inkl. auch Milchabfuhr) des Betriebes Schneider nordwärts (direkt auf den Zubringer zum neuen Kreisel Winterlen, Oltnerstrasse) zu. Zudem dient der Weg auch der Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsparzellen (GB Egerkingen Nrn. 1627 und 1626).

Der neue Flurweg mit Einfahrt auf die Kantonsstrasse Richtung Egerkingen kann zusätzlich auch durch den nachbarlichen, anerkannten Hüslerhof (Familie Aregger Jürg) als Alternative für die ebenfalls schwierige Einfahrt in die Oltnerstrasse genutzt werden.

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) beurteilt die Wegerschliessung als zweckmässig und auf die geltenden Normen für Güterwege abgestimmt. Aufgrund des vorliegenden, landwirtschaftlichen Mitinteresses sowie des erwähnten Kostenteilers beantragt das ALW dem Regierungsrat, gestützt auf das Beitragsgesuch der Einwohnergemeinde Egerkingen, auf §§ 8, 10 und 14 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 226'000 Franken (Gesamtkosten rund 235'000 Franken). Das ALW wird dem Bundesamt für Landwirtschaft auf Basis der Auskunft vom 14. Oktober 2021 einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen. Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Egerkingen eine Garantieerklärung unterzeichnen.

2.2 Prüfung von Amtes wegen

Durch die vorliegende Planung sind Fruchtfolgeflächen FFF betroffen. Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, das Inventar der Fruchtfolgeflächen Kanton Solothurn entsprechend nachzuführen.

Die Linienführung des geplanten Flurweges tangiert eine geschützte Hecke (gemäss Gesamtplan, genehmigt mit RRB Nr. 2014/808 vom 29. April 2014). Für die Hecke gilt (von Gesetzes wegen) ein generelles Verbot der Beseitigung oder Verminderung (§ 20 Abs. 1 kant. Natur- und Heimatschutzverordnung, NHV; BGS 435.141). Aus wichtigen Gründen kann die örtliche Baubehörde innerhalb der Bauzone, das Bau und Justizdepartement (vorliegend der Regierungsrat) ausserhalb der Bauzone Ausnahmen vom genannten Schutzgebot gestatten (§ 20 Abs. 3 NHV). Bei Entfernung oder Verminderung einer Hecke ist Ersatz zu schaffen (§ 20 Abs. 3 NHV). Dieser hat mindestens flächengleich, mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und/oder Bäumen und in der Regel auf dem gleichen Grundstück zu erfolgen. Ein entsprechender Heckenersatz wird mit vorliegender Planung gewährleistet.

Der geplante Flurweg grenzt an das geschützte kantonale Naturreservat Dünnerlauf. Beim Bau des Flurweges ist das Gebiet und insbesondere die Ufervegetation zu schonen. Installationsflä-

chen, Materialzwischenlager und Baustellenpisten dürfen das kantonale Naturreiservat Dünnernlauf nicht tangieren. Vorhandene Strukturen wie Ufervegetation inkl. deren Wurzelraum, Kleinstrukturen (z. B. Totholz, Ast- und Steinhaufen) und der Gewässerraum sind zu schonen und dürfen nicht entfernt bzw. beeinträchtigt werden.

Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Einwohnergemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im WebGIS Client des Kantons publiziert werden können. Die digitalen Nutzungsplandaten wurden bereits eingereicht. Gestützt darauf wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 26. Mai 2023 bis 26. Juni 2023. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen hat den Erschliessungsplan «Flurweg Erschliessung Schlegelhof» am 23. August 2023 beschlossen. Es liegen keine Beschwerden vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan «Flurweg Erschliessung Schlegelhof» der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.
- 3.2 Der Planung kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.3 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmaßnahmen und Güterregulierungen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 226'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 61'020 Franken bewilligt. Ausschlaggebend für die definitiv beitragsberechtigten Kosten sowie den Kantonsbeitrag ist die Werkabnahme sowie die genehmigte Schlussabrechnung gemäss vereinbartem Kostenteiler.
- 3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.6 Vorbehalten bleiben allfällige, weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.8 Die Ausführung der Arbeiten richtet sich nach dem Terminplan des ASTRA. Für die Vorlage der Schlussabrechnung wird vorerst eine Frist bis 31. Dezember 2030 gewährt.
- 3.9 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.10 Das kantonale Naturreservat Dünnernlauf sowie die Umgebung sind gemäss den Erwägungen im Kapitel 2.2 zu berücksichtigen.
- 3.11 Bezüglich dem Bodenschutz gelten die folgenden Auflagen:
- 3.11.1 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblattes «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff «Leitungsbau») durchzuführen. Sie dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- 3.11.2 Die Erdarbeiten und die Verwertung des anfallenden Bodens sind mit der bodenkundlichen Baubegleitung des ASTRA abzustimmen.
- 3.11.3 Ober- und Unterboden unterliegen der Verwertungspflicht. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Amt für Umwelt der schriftliche Nachweis der erfolgten Verwertung zu erbringen.
- 3.12 Werden an der Dünnern im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z. B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil des Flurweges/Einleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.13 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.14 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, das Inventar der Fruchtfolgeflächen Kanton Solothurn entsprechend nachzuführen.
- 3.15 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 der kantonalen GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

- 3.16 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 1'230.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 1'230.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (VJ) (2), Dossier-Nr. 101'211, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Strassenunterhalt Kreis II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen bei Olten

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft (3), mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Dossier und zusätzlich 1 gen. Plan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Egerkingen, Abteilung Bau, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Einwohnergemeinde Egerkingen, Baukommission, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Einwohnergemeinde Egerkingen, Planungskommission, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung Erschliessungsplan «Flurweg Erschliessung Schlegelhof».

Gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) erfolgt die Publikation. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten werden in der Zeit vom xx. Dezember 2024 bis xx. Dezember 2024 (10 Tage) beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)